

# „Bella gerant alii, tu, felix Austria, nube...“ \*

\* (Kriege führen mögen andere, du, glückliches Österreich, heirate...)

Gerd Friedrich

Dieses Motto ist anscheinend auch in Österreich zur Zeit nicht mehr gültig oder zumindest nicht mehr à la mode, und so beschäftigt sich ein Teil der Alpenrepublik - zumindest der an der Elektromog-Diskussion Interessierte - mehr mit unterstellten negativen gesundheitlichen Auswirkungen, die durch das Vorhandensein elektromagnetischer Felder hervorgerufen werden sollen. Aber dies umso heftiger!

Die Sachlage stellt sich so dar: Von Herrn Dr. Gerd Oberfeld, einem bekannten Umweltmediziner der Salzburger Landessanitätsdirektion, wurde im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung die Studie: „*Umweltepидemiologische Untersuchung der Krebsinzidenzen in den Gemeinden Hausmannstätten & Vasoldsberg*“ durchgeführt. Studienziel war die Klärung, ob die Krebserkrankungen, die in zwei Gemeinden der Steiermark bekannt wurden, eine zeitliche und örtliche Häufung darstellen und ob diese gegebenenfalls mit einer in den Jahren 1984 bis 1997 betriebenen Mobilfunksendeanlage für das Autotelefonnetz (C-Netz bei 450 MHz) in Verbindung stehen. Dr. Oberfeld kommt in seiner Untersuchung zu dem Schluss, dass sich unter der gewählten zeitlichen Eingrenzung eine signifikante zeitliche und örtliche Häufung von Krebserkrankungen im Bereich um das Wählamt Hausmannstätten sowie signifikante Expositions-Wirkungs-Beziehungen zwischen der Strahlungsexposition und dem Auftreten von Brustkrebs und Gehirntumoren zeigen.

Ein derartiges Studienergebnis setzt selbstverständlich die Existenz einer Mobilfunkanlage in den genannten Gemeinden voraus - und eben dies wird nun vehement bestritten und ist Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung: Nach Prüfung der Faktenlage durch mobilkom austria (als Rechtsnachfolgerin des ehemaligen C-Netz-Betreibers der Republik Österreich) und Vorlage von eindeutigen Belegen sowohl durch das technische Grundbuch der Post- und Telegraphenverwaltung zum Wählamt Hausmannstätten als auch durch drei eidesstattliche Erklärungen von (ehema-

ligen) Beamten der Republik Österreich, informierte die österreichische Mobilfunkbranche im Rahmen einer Pressekonzferenz im Februar 2008 die Öffentlichkeit über die Tatsache, dass es in Hausmannstätten nie eine C-Netz-Anlage gab und somit die aus der Studie gezogenen Schlussfolgerungen nicht zutreffen können. Erst seit 1994 sei eine D-Netz-Anlage an dem fraglichen Standort in Betrieb, so die Kritiker. Als die Forderung der Industrie an Dr. Oberfeld, die Studienergebnisse zu widerrufen oder eindeutige Beweise für die Existenz der Anlage vorzulegen, ungehört verhallt war, schaltete mobilkom austria das zuständige Gericht ein.

Eine groteske Vorstellung, oder nicht? Über Jahre wird die Schädlichkeit von Emissionen untersucht und auch noch festgestellt, obwohl es solche nie gegeben hat? Oder existierte an dem angegebenen Standort vielleicht doch (scheinbar unbemerkt von den Behörden) eine Antenne? Das Landgericht Salzburg wird Wege finden, eine gerichtliche Klärung der Sachlage herbeizuführen. Andererseits: Musste es so weit kommen, dass sich die Judikative mit den Grundprinzipien wissenschaftlicher Forschung beschäftigt sieht? Sowohl die Steiermärkische Landesregierung als auch Dr. Oberfeld sind wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass eine entsprechende Mobilfunkanlage existierte - doch durften sie das? Kernstück einer wissenschaftlichen Untersuchung sind Exaktheit und Nachprüfbarkeit, und genau an letzterem mangelt es. Dabei wäre es ein Leichtes gewesen, vor Beauftragung der Studie oder vor deren Durchführung genaue Daten zum Antennenstandort einzuholen, da auch im Jahre 1984 bereits entsprechende Dokumentationspflichten bestanden. Jeder Wissenschaftler weiß, dass die Fachwelt sich kritisch mit den Daten beschäftigen wird, die er aus einer Studie liefert. Dies sollte Anlass geben, äußerst kritisch gegenüber sich selbst zu sein und mögliche Fehlerquellen im Vorhinein auszuschließen. So schadet die Studie mehr als sie nützt, unabhängig vom Ausgang des gerichtlichen Verfahrens. Sollte das Gericht die Existenz der Anlage als be-

wiesen ansehen, bleibt der fade Beigeschmack, vielleicht habe es doch keine Anlage gegeben. Im umgekehrten Fall werden die Mobilfunkgegner weiter überzeugt sein, dass ein Sendemast existiert habe. Und wenn das Gericht weder das eine noch das andere verbindlich feststellt, kann jeder in das Ergebnis „hineininterpretieren“, was seinen Überzeugungen entspricht.

Die vorgenannten Nachlässigkeiten wirken sich auch in weiterer Hinsicht aus: Bezüglich der Bestimmung der „Strahlungs-Intensitäten“ sind einige Unzulänglichkeiten anzumerken: Neben einer Unterscheidung nach der Entfernung von der Antenne findet nur eine grobe Expositionsabschätzung statt. Ein nicht gerade von Exaktheit strotzendes Verfahren. Da sämtliche C-Netz-Anlagen in Österreich bereits 1997 außer Betrieb genommen wurden und für die in Rede stehenden Basisstationen weder der tatsächlich verwendete Antennentyp noch die Sendeleistung bekannt sind, beruht die Expositionseinschätzung auf vagen Annahmen. Dies hätte durch vorherige genaue Klärung der Gegebenheiten vermieden werden können. Auch eine Feld-Simulation mittels eines Simulationsverfahren (Ray-Tracing) verwendet recht grobe Parameter. Zum Beispiel weisen alle Gebäude eine einheitliche Höhe von 6 Metern auf und unterstellt wird außerdem, dass keine Gebäudedämpfung auftritt. Weiterhin wird für Messungen in den Wohnungen ein Testsender installiert, der allerdings 25 Meter vom ursprünglichen Standort der Mobilfunkantenne aufgebaut wurde.

Der Schreiber dieses Spektrum-Beitrags könnte noch weitere Argumente und Ungereimtheiten anführen, aber erstens möchte er nicht voreingenommen erscheinen, noch allzu parteiisch sein. Über aller Parteilichkeit sollte für Wissenschaftler vor allem die Verpflichtung zur Einhaltung wissenschaftlicher Redlichkeit stehen. Außerdem will sich der Schreiber nicht in ein schwebendes Verfahren einmischen. Aber wissenschaftlich würde es doch sehr interessant sein, ob an der Studie „etwas dran“ ist? Die Weltgesundheitsbehörde verneint in ihrem Factsheet 304 vom Mai 2006, dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Krebserkrankungen und Funkwellen von Sendeanlagen besteht. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz schreibt auch deutlich dazu: „Die in der Oberfeld-Studie gefundenen erhöhten Krebsrisiken in Abhängigkeit von der geschätzten Exposition durch elektromagnetische Felder des Senders sind nicht auf die elektromagnetischen Felder einer C-Netz-Senders zurückzuführen, da dieser nachweislich zu dem genannten Zeitpunkt nicht existierte.“ Alles klar? Warum kommt die Studie dann zu einem anderen Ergebnis?

Am besten, man fragt den Autor der Studie selbst nebst einigen Fachleuten. Der Autor, sehr höflich, scheint unschlüssig, will wissen, wer sonst noch zu diesem Thema schreiben würde. (Redaktionelle Anmerkung: Das stand zum Zeitpunkt der Anfrage an ihn noch nicht fest. Das Angebot an Herrn Dr. Oberfeld, in einer Newsletter-Ausgabe darzulegen, wie er sein Ergebnis begründet und wissenschaftlich bewertet, hat weiterhin Gültigkeit.)

Der „Elektrosmog-Report“ unterstellt in seiner Ausgabe Juni 2008 per se, dass der Schreiber dieses Spektrums, der Forschungsgemeinschaft Funk zugehörig, nur eines im Sinn habe, die Netzbetreiber von allen Anwürfen frei zu halten. Es gibt also scheinbar nur Interessenvertreter in dieser Auseinandersetzung um die Wertigkeit der zitierten Studie. Die Wissenschaft und der redliche Disput bleiben außen vor. Schade, schade, es sollte doch mehr um die Inhalte gehen als um Gesinnung. Von den Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit ganz zu schweigen. Oder? Pragmatisch hat die Newsletter-Redaktion dann einen Statistiker zur Aussagekraft des Inhaltes der Studie befragt: der Bericht von Dr. Hagen Scherb ist auf den Seiten 5 bis 9 dieser Newsletter-Ausgabe zu finden.

Im Newsletter hatten wir schon mehrfach in Beiträgen daraufhin gewiesen, dass die Qualität einer Studie (angefangen bei der Wahl des Untersuchungsgegenstandes über die Aufstellung einer vernünftigen Arbeitshypothese, die sorgfältige Versuchsdurchführung und die penible statistische Auswertung) entscheidend ist für die Aussagekraft ihrer Ergebnisse. Dazu kommt die Forderung nach einer „richtigen“ Wiedergabe von Forschungsergebnissen in begutachtenden (peer-reviewed) Zeitschriften, die einem gewissen Qualitätsanspruch genügen sollten.

Ist dies alles geschehen, können in einem wissenschaftlichen Disput die Ergebnisse einer Studie bewertet werden. Erst danach sollte die Interpretation des Ergebnisses einsetzen, die dann auf fundierten und gesicherten Erkenntnissen basieren kann

Auseinandersetzungen über die Aussagekraft wissenschaftlicher Verfahren und Interpretation der Ergebnisse können ruhig emotional geführt werden, letztlich sollten aber immer die Sachlichkeit und Objektivität die Oberhand behalten – im Sinne der Wissenschaft und Glaubwürdigkeit.

*Dr. Gerd Friedrich*  
*Forschungsgemeinschaft Funk e.V.*